

Vorlage Nr.: **2022/2119**
Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **StK**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2022	17		X	vorberaten
Gemeinderat	20.12.2022	14	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Keine Veränderung, siehe 4.	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat in Anlage 1 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Die Stadt Karlsruhe erhebt für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren. Bei der Gebührenhöhe ist neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze sowie dem Umfang und der Dauer der Sondernutzung - insbesondere auch der wirtschaftliche Wert für den Nutzer - zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vorangegangenen Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen ist eine allgemeine Anhebung der Sondernutzungsgebühren nicht vorgesehen.

Die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zuletzt im Jahr 2012 geändert. In dieser Vorlage waren Aktualisierungen und Neustrukturierungen des Satzungstextes insbesondere hinsichtlich rechtlicher Formulierungen und Neuerungen erforderlich.

Das Gebührenverzeichnis für die Sondernutzungen wurden letztmalig 2001 grundlegend überarbeitet. Hier sind nun sowohl Ergänzungen als auch Streichungen von Tatbeständen durch die tatsächliche Entwicklung notwendig sowie eine Anpassung der Rahmenbeträge. Die Erweiterung der Rahmengebühren führt nicht automatisch zu einer Erhöhung der Gebühren; derzeit sind keine Gebührenerhöhungen geplant (weiteres zu den finanziellen Auswirkungen ist unter 4. ausgeführt).

Eine Gegenüberstellung des bisherigen und des neu gefassten Satzungstextes findet sich in Anlage 3 „Synopsis“ der Sondernutzungsgebührensatzung. In Anlage 4 ist die Synopsis des Gebührenverzeichnisses beigefügt.

1. Grundsätze der Gebührenerhebung für Sondernutzungen

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen.

Für Sondernutzungen können nach § 19 Straßengesetz (StrG) Gebühren erhoben werden, die die Kommunen dann in einer Satzung regeln.

Die Stadt Karlsruhe übt ihr Ermessen nach § 19 StrG im Regelfall so aus, dass Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Ausnahmen davon finden sich in § 5 (Gebührenfreiheit) dieser Satzung.

Unabhängig davon werden Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand aufgrund der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) erhoben.

Bemessung der Gebühren

Die Sondernutzungsgebühr knüpft ausschließlich an die tatsächliche Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums unter Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an. Gebührenpflichtig ist, wer die Sondernutzung ausübt oder für sich ausüben lässt. Auf die Beantragung oder Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kommt es nicht an.

Bei der Bemessung der Gebühr sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 StrG Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Beide Bemessungsmaßstäbe sind gleichwertig nebeneinander anzuwenden. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße stellen objektive Faktoren dar. Daneben tritt als subjektiver Aspekt das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldner.

Die geforderte Gebühr darf nicht außer Verhältnis zum Ausmaß dieser Beeinträchtigung stehen (Äquivalenzprinzip). Dabei geht es um die Beeinträchtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs sowie den Umstand, dass die Sondernutzung oftmals eine Art wirtschaftlich wertvolle „Miete“ der Straße darstellt (vgl. Kommentar Öffentliche Straßen, 2. Auflage, von Michael Sauthoff, Randnummer 410).

Sondernutzungsgebühr ist die Gebühr für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Liegt die den Gemeingebrauch beeinträchtigende Nutzung auch im öffentlichen Interesse, so wiegt die Einschränkung des Gemeingebrauchs grundsätzlich weniger schwer als bei einer rein privatnützigen Sondernutzung. Zugleich wird der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners bei gleichzeitigem Vorhandensein öffentlicher Interessen regelmäßig geringer zu veranschlagen sein. Bei der Gebührenbemessung berücksichtigungsfähig ist aber nur ein spezifisches öffentliches Interesse, in dem sich gerade der Nutzen der Allgemeinheit an der Zulassung der Sondernutzung widerspiegelt.

Der grundsätzlich zulässige Maßstab „Quadratmeter beanspruchte Straßenfläche je Zeiteinheit“ orientiert sich zum einen an der Art der den Gemeingebrauch übersteigenden Straßenbenutzung, nämlich der unmittelbaren Inanspruchnahme einer Verkehrsfläche unter gleichzeitigem Ausschluss Dritter vom Gemeingebrauch. Zum anderen erfasst jenes Kriterium auch das räumliche und zeitliche Ausmaß der Nutzung (vgl. Kommentar Öffentliche Straßen, 2. Auflage, von Michael Sauthoff, Randnummer 412).

Handelt es sich dagegen um eine Sondernutzung, die von keinerlei wirtschaftlichem Interesse getragen wird, so dass nur die Bemessungsgröße der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch genommen werden kann, muss der Satzungsgeber eine Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr im Verhältnis zu einer wirtschaftlichen Interesse verfolgenden Sondernutzung zumindest in Betracht ziehen.

Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren wird in der Satzung ein Mindest- beziehungsweise Höchstsatz für die Gebühr vorgesehen. Die vom Gebührenschuldner zu zahlende Gebühr wird innerhalb dieses Rahmens unter Anwendung der oben dargestellten Bemessungsmaßstäbe (Äquivalenzprinzip, Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners) im Einzelfall festgelegt. Dabei ist auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Die Rahmengebühren Unterbeziehungsweise Obergrenze werden durch eine wertende Entscheidung unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der bisherigen Veranlagungspraxis und oben genannten Bemessungsgrundsätze festgelegt.

Wie eingangs erwähnt, wurden die Gebührenrahmen für die Sondernutzungen letztmalig 2001 grundlegend überarbeitet. Bei der letzten Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung zum 01.01.2013 wurde ausdrücklich auf eine Anhebung der Rahmengebührensätze verzichtet: Vor allem im Hinblick auf die U-Strab-Baustelle in der Kaiserstraße und der damit verbundenen finanziellen Einbußen der Gewerbetreibenden erschien eine Anhebung zu diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt.

Festlegung von Regelsätzen

Um die Anwendung der Rahmengebühren zu erleichtern, sollten möglichst Regelsätze für die Festsetzung von Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens festgelegt werden. Ein Regelsatz lässt sich anhand vergleichbarer Sondernutzungsgebührenfälle ermitteln. Dieser Regelsatz bindet die Verwaltung nur intern und dient der Verwaltungsvereinfachung in den Dienststellen, um eine gleichmäßige Gebührenpraxis gewährleisten zu können.

Durch die Rahmengebühr können Einzelfälle, die unter Anwendung der Bemessungsmaßstäbe eine vom Regelsatz abweichende Gebührenbemessung erfordern, selbstverständlich trotzdem jederzeit abweichend vom Regelsatz festgesetzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Gebührenbemessung den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung trägt. Daraus ergibt sich, dass die Höhe des Regelsatzes dem durchschnittlichen, typischen Fall entspricht.

Die Erweiterung der Rahmengebühren bei einzelnen Tatbeständen führt nicht automatisch zu einer Erhöhung der Gebühren. Es wird vielmehr dem oben dargestellten Umstand Rechnung getragen, dass sich innerhalb der derzeit bestehenden Gebührenrahmen die Regelsätze (= Regelfälle) schon am oberen Rand des Gebührenrahmens bewegen, so dass eine Beurteilung von Einzelfällen, die nach den oben dargestellten Bemessungsmaßstäben eine höhere Gebühr erfordern, gebührenrechtlich aktuell nicht erhoben werden können.

2. Änderungen des Satzungstextes

Nachdem die Sondernutzungsgebührensatzung zuletzt im Jahr 2012 inhaltlich überarbeitet wurde, sind Aktualisierungen und Ergänzungen des Satzungstextes erforderlich. Im Folgenden werden die größeren Änderungen im Satzungstext und die beabsichtigte Zielsetzung kurz erläutert.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

In § 1 Absatz 2 wird der sachliche Geltungsbereich der Satzung präzisiert. Die Bereiche, die von der Sondernutzungsgebührensatzung unberührt bleiben, wurden um Verträge im Rahmen der Gewerbeordnung, der Verwaltungsgebührensatzung, bestimmte eingeräumte Rechte nach dem Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz sowie einen Auffangtatbestand ergänzt.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Änderung des sachlichen Geltungsbereichs, sondern lediglich um eine Präzisierung von Regelungen, die auch bisher als „lex specialis“ der Sondernutzungsgebührensatzung vorgingen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

In § 2 wurde ein Passus eingefügt, der deutlich macht, dass die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum einen im pflichtgemäßen Ermessen steht und zum anderen nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden darf. Dies gibt § 16 Straßengesetz vor. Weiterhin wurden in Absatz 3 die Versagungsgründe in die Satzung aufgenommen.

Dies wurde schon bisher bei der Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse beachtet. Die Ergänzung der Satzung dient an dieser Stelle der Klarstellung und der Transparenz nach außen.

§ 3 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wurde neben der schriftlichen Antragsstellung um die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung ergänzt.

§ 4 Absatz 3 Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der besonders schwierigen finanziellen Lage der von den Maßnahmen zum Infektionsschutz besonders betroffenen Branchen, ist die Stadt Karlsruhe den ansässigen Gastronomen und Händlern entgegengekommen, um sie zu unterstützen. Der Gemeinderat entschied, die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren rückwirkend zum 17. März 2020 bis einschließlich 31. März 2022 nicht zu erheben. Zu diesem Zweck wurde in § 4 der Absatz 3 eingefügt, in dem die Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren bis zum 31. März 2022 befristet wurde. Die Regelungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen; der genannte Absatz 3 wird daher entfernt.

§ 5 Absatz 2 Gebührenfreiheit

In § 5 wird Absatz 2 ergänzt: „Die Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt hiervon unberührt“. Hier handelt es sich um eine Klarstellung der bestehenden Regelung. In der Praxis macht die Unterscheidung zwischen Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren nach wie vor Schwierigkeiten. Umso mehr, wenn die eigentliche Sondernutzung gebührenbefreit ist. Mit der Klarstellung und der Ergänzung des Absatz 2 soll verdeutlicht werden, dass auch für eine gebührenfreie Sondernutzung Verwaltungsgebühren entstehen, und zwar durch den mit der Prüfung und Erlaubniserteilung der gebührenfreien Sondernutzung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Exkurs Abgrenzung Verwaltungsgebühr:

Eine Verwaltungsgebühr wird für öffentliche Leistungen erhoben, die die Stadt auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt. Dieses Tätigwerden kann ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Bürger müssen für dieses Tätigwerden bezahlen, also eine Gegenleistung erbringen, da auf Seiten der Verwaltung Kosten (Personalkosten und Sachmittel) entstehen. Die Gegenleistung ist die Verwaltungsgebühr.

§ 9 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr erstattet werden. In § 9 wird ein Absatz eingefügt, der die Erstattung von entstandenen Verwaltungsgebühren ausschließt. Auch bei einer nicht oder vermindert in Anspruch genommen Sondernutzung ist die Dienstleistung der Prüfung und Erlaubniserteilung erbracht worden. Die Kosten auf Seiten der Verwaltung sind unabhängig von der Ausübung der Sondernutzung entstanden.

Dieses Vorgehen hat in der Praxis immer wieder zu Diskussionen geführt. Eine entsprechend klare Regelung in der Satzung soll die Mitarbeitenden bei der Anwendung Rechtssicherheit geben und die Argumentation vereinfachen.

3. Änderungen des Gebührenverzeichnis

Die vorhandenen Gebührentatbestände wurden genauer bezeichnet und neue Gebührentatbestände hinzugenommen sowie nicht mehr anfallende oder benötigte Tatbestände gestrichen. Die größeren Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert:

I. Bereich gewerbliche Sondernutzungen | Gebührenziffer 1 bis 5:

Durch die Corona-Pandemie und die verordneten Maßnahmen wie Ladenschließungen, Abstandsregelungen und so weiter waren in außerordentlichem Maße die Gastronomie und der Handel betroffen, welche extreme Umsatzrückgänge bei weiterhin laufenden Fixkosten zu verzeichnen hatten. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wurde daher von 17. März 2020 bis zum 31. März 2022 für diesen Bereich ausgesetzt.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung wurden in den Gebührenbereichen Ziffern 1 bis 3 Straßenverkauf, Imbissstände und ähnliches lediglich sprachliche Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wurde auf die Unterscheidung hinsichtlich der Art der Verkaufseinrichtung und dem Kriterium mit oder ohne Sitzgelegenheiten verzichtet, da dies in der Praxis kaum noch nachgefragt wurde.

Bei den Warenauslagen im Straßenraum sowie Sitzgelegenheiten vor Gaststätten wurde der Gebührenrahmen nach oben angepasst. Wie eingangs ausgeführt, dient dies dazu, die aktuell erhobenen Gebührensätze möglichst in die Mitte des Rahmens zu setzen. Eine Gebührenerhöhung ergibt sich daraus zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

II. Bereich Werbung und andere gewerbliche Zwecke | Gebührenziffer 7 bis 9

Außenwerbung

Unter die bestehende Gebührenziffer „Bewegliche Außenwerbung“ wurden neben den bisherigen Plakatträgern und Werbefahrzeugen neu auch die Promotion und allgemeine Werbeveranstaltungen subsumiert. Diese waren bisher als sonstige gewerbliche Zwecke aufgeführt. Diese Tatbestände gehören inhaltlich zusammen, die Zusammenführung in eine Gebührenziffer dient der übersichtlicheren Darstellung. Weiterhin werden nicht mehr benötigte Tatbestände gelöscht, diese sind in der Synopsendarstellung im Anhang Nummer 4 ersichtlich

Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken

Hierunter wurden bisher Webeveranstaltungen und Promotionsveranstaltungen geführt. In der vorliegenden Fassung sollen hierunter nur noch Tatbestände geführt werden, die keine Werbung sind und einen gewerblichen Zweck verfolgen. Unter anderem werden darunter nun Filmaufnahmen und ähnliches gefasst.

Paketablageboxen

Da auch Zeitungen oder Zeitschriften und Werbeprospekte zur Verteilung zwischengelagert werden wurde diese Ziffer entsprechend ergänzt. Der Gebührenrahmen wurde hier auf 1.000 Euro erweitert, da die Paketstationen zwischenzeitlich ein deutlich größeres Ausmaß haben.

III. Bereich bauliche Sondernutzungen, Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen | Gebührenziffer 10 bis 13

Bodenhülsen

In Gebührenziffer 10 wurden die Bodenhülsen für Sonnenschirme verallgemeinert und in der Beschreibung um sonstige Einbauten zur Befestigung erweitert.

Altkleidercontainer, Altglascontainer

Anstelle einer Festbetragsgebühr wird künftig eine Rahmengebühr verwendet. Dies schafft mehr Flexibilität bei der Gebührenerhebung, so dass für Einzelfälle die Gebühr unter Berücksichtigung der verwendeten Fläche erhoben werden kann.

IV. Sondernutzungen des öffentlichen Raums | Gebührenziffer 14 bis 15

Überbauung des öffentlichen Straßenraumes werden im neuen Gebührenverzeichnis differenziert in Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes mit festen An- und Vorbauten (zum Beispiel Balkone, Erker, Geländer, Klimageräte. Und so weiter) und nach Überbauung mit Auf- oder Anbauten wie Wärmedämmung oder Verputz. Dies dient der Aktualisierung der Gebährentatbestände, da diese in der Realität so beantragt und erhoben werden. Die Gebühr wird als Wertgebühr erhoben.

Ein Auffangtatbestand wurde für sonstige Anbauten oder Anlagen eingefügt, da die Entwicklung im Bereich Dämmung/ Anbauten dynamisch ist.

Sonstige Sondernutzungen| Gebührenziffer 16 bis 18

Das Parkgebührenausschlaggeld wurde bereits regelmäßig erhoben, musste bisher jedoch unter einen Auffangtatbestand subsumiert werden. Es handelt es sich hierbei um ein Ausschlaggeld für einen aufgrund einer Sondernutzung temporär nicht zu nutzenden Parkplatz. Dieser Tatbestand wird nun als separate Gebührenziffer eingefügt.

Die Auffangtatbestände bleiben unverändert im Gebührenverzeichnis.

Eine Übersicht (Synopsis) zu den vom Beschluss betroffenen Sondernutzungen aus dem Gebührenverzeichnis ist unter Anlage 4 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

4. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Wie oben ausgeführt führt die Erweiterung der Gebührenrahmen nicht automatisch zu einer Erhöhung der aktuellen Gebühren. Durch die Erweiterung der Gebührenrahmen kann in Einzelfällen, die unter Anwendung der Gebührenbemessungsmaßstäbe eine den bisherigen Gebührenrahmen übersteigende Gebühr rechtfertigen, künftig eine entsprechend höhere Gebühr festgesetzt werden. Zudem besteht perspektivisch die Möglichkeit, die Regelsätze anzupassen. Gebührenerhöhungen sind derzeit nicht geplant. Daher ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Vor dem Hintergrund des laufenden Haushaltssicherungsprozesses sowie den Auflagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Haushaltsplan handelt es sich bei der Anhebung der Rahmengebühren im Zuge der Neufassung der Sondernutzungssatzung trotzdem um eine Maßnahme des laufenden Haushaltssicherungsprozesses: um künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, bei Bedarf die Gebührensätze erhöhen zu können und als Stadt Karlsruhe handlungsfähig zu bleiben.

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Anlage 1 – Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 1 die Änderungssatzung enthält neben den oben beschriebenen Aktualisierungen und Ergänzungen auch den Wegfall des Corona-Ausnahme-Passus, der zum 31.03.2022 ausgelaufen ist.

Anlage 2 – Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung

Das Gebührenverzeichnis wird als Anlage der Satzung mit beschlossen und veröffentlicht.

Anlage 3 – Synopse der Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 5 stellt den Vergleich zwischen der ursprünglichen und der überarbeiteten Sondernutzungssatzung dar (Synopse). Die relevanten inhaltlichen Änderungen sind darin fett gedruckt.

Anlage 4 – Synopse des Gebührenverzeichnisses

Anlage 4 stellt den Vergleich zwischen altem und neuem Gebührenverzeichnis dar (Synopse), darin sind die Änderungen fett gedruckt.

Anlage 5 – Darstellung der Regelsätze der Gebührentatbestände

Anlage 5 beinhaltet die übersichtliche Darstellung der zugrundeliegenden Einheiten und Bezugsgrößen sowie eine Übersicht der Regelsätze der einzelnen Gebührenrahmen. Weiterhin eine exemplarische Übersicht welche Sachverhalte unter den einzelnen Tatbeständen subsumiert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.